

2480 012

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 213/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fritz C [REDACTED],

[REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klügers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1963, 70). Danach hat ein Verfolgter, der sich in den von der deutschen Besatzungsmacht besetzten Gebieten einer Partisanengruppe angeschlossen hatte, regelmäßig nicht in der Illegalität im Sinne des § 47 BEG gelebt. Hieran wird festgehalten. § 47 Abs. 2 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 35 BEG-Schluss hat an dieser Rechtslage nichts geändert, weil sich die Vermutung nicht auf das Leben in der Illegalität, sondern auf das Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen

- 3 -

berichtet. Daß der KLUGer auch gegenüber der Partisanengruppe unter einem falschen Namen gelebt habe, hat er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Dieser Vortrag kann daher die Zulassung der Revision nicht begründen.

In Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen Würdigung des Sachverhalts.

Kai

Zorn

